



Postanschrift: Stadtbetriebe Hennef AöR · Postfach 1562 · 53762 Hennef

Fachbereich Tiefbau

Ansprechpartner

Hr. Thoma (Ing.-Büro)

Sprechzeiten

Termin nach Vereinbarung

Tel. : 02242/888 586

Mein Zeichen: 199-an02th

Datum: 11.03.2021

Ihr Zeichen:

**Straßenausbau in Hennef-Zentrum
Bismarckstraße (Dickstraße bis Kaiserstraße)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der vorherrschenden Corona-Pandemie muss auf eine sonst übliche Bürgerinformation als Präsenzveranstaltung verzichtet werden. Um die Umsetzung der Maßnahme nicht weiter zu verzögern, werden Sie als Grundstückseigentümer und Beitragspflichtiger hoffentlich ausreichend durch dieses Schreiben informiert. Selbstverständlich bieten wir Ihnen telefonische und digitale Auskunftsformen an.

In den vergangenen Jahren wurde verschiedene Straßen in der Nachbarschaft ausgebaut. Es ist nun geplant auch die Bismarckstraße von der Dickstraße bis zur Kaiserstraße ab dem 2. Quartal 2022 zusammenhängend mit anderen Straßen im Stadtgebiet auszubauen.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahmen werden, sofern erforderlich, auch die vorhandenen Leitungsnetze erneuert. Die gemeinsame Ausschreibung führt erfahrungsgemäß zu finanziellen Synergieeffekten, die sowohl den Anwohnern als auch der Stadt / den Stadtbetrieben Hennef -AöR zu Gute kommen. Pläne und eine Erläuterung zur Planung entnehmen Sie bitte den Seiten 2-5.

Es ist vorgesehen, die Planung und das Ergebnis der Bürgerinformation im Bauausschuss am 15.04.2021 zur Beratung und Beschlussfassung vorzustellen. Nach erfolgtem Beschluss zur Planung soll die Baumaßnahme dann öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden. Nach erfolgter Vergabe ist mit einer Bauzeit in der Bismarckstraße ab Mai 2022 bis Oktober 2022 zu rechnen.

Als Grundstückseigentümer und Beitragspflichtiger kommen mit Beginn des Straßenausbaukosten bzw. Straßenbaubeiträge auf Sie zu. Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Seiten 6 - 8.

Fragen und Anregungen zur Planung können Sie gerne telefonisch oder im Rahmen einer Videoinformationsveranstaltung am 30.03.2021 von 17.00 bis 17.45 Uhr vortragen. Erläuterungen hierzu finden Sie auf Seite 9 dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Dr. Erbe

Bankverbindung: Gläubiger ID DE30HEN00000020187
Kreissparkasse Köln: IBAN DE76 3705 0299 0000 2139 00
Voba Bonn Rhein-Sieg: IBAN DE66 3806 0186 3703 3170 13

BIC COKSDE 33XXX
BIC GENODED1BRS

Besucheranschrift: Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Darstellung der Baumaßnahme

Die Stadt Hennef plant ab Herbst 2021 den zusammenhängenden Ausbau der Bismarckstraße (Dickstraße bis Kaiserstraße) mit anderen Straßen im Stadtgebiet. Im Zuge des Straßenausbaus sollen auch die erforderlichen Kanalsanierungsarbeiten ausgeführt und sofern erforderlich, das vorhandene Leitungsnetz der Versorger (Gas, Wasser, Strom, Telekom) erneuert werden. Im Zuge des Straßenausbaues wird auch ein Rohrsystem für die spätere Glasfaserversorgung mitverlegt.

Der derzeitige Zustand der asphaltierten Straßenoberfläche ist mangelhaft und weist erhebliche Schäden auf. Die Seitenbereiche/Gehwege sind teilweise unbefestigt bzw. in einem schlechten Zustand. Die Entwässerung ist tlw. mangelhaft und die Beleuchtung veraltet. Die Robinien sind leider schadhafte und haben keinen optimalen Standort. Der geringe Platz führt zu einer verringerten Standsicherheit der Bäume.

Die Bismarckstraße dient der unmittelbaren Erschließung der angrenzenden bebauten Grundstücke und soll entsprechend der beigefügten Vorplanung fachgerecht mit Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung (LED), Pflanzbeeten und Entwässerung hergestellt werden.

Auf den nachfolgenden Seiten ist der Lageplan der Vorplanung auf der Seite 3, der Regelquerschnitt auf der Seite 4 und die Erläuterung zu den Plänen (Legende) auf der Seite 5 dargestellt.

Sofern Sie Fragen oder Anregungen zur Planung haben, teilen Sie uns das doch bitte in der Videoinformationsveranstaltung am 30.03.2021 mit.

Ihre Fragen und Anregungen zur Planung werden im Bauausschuss am 15.04.2021 zusammen mit der Straßenplanung vorgestellt, beraten und beschlossen.



1:1000
 Maßstab: 1:1000
 Datum: 10.08.2011
 Projekt: ...
 Blatt: ...

Legende - Planung

- Fahrbahn
- Gehweg
- Grünfläche
- ...

Legende - Bestand

- ...
- ...
- ...

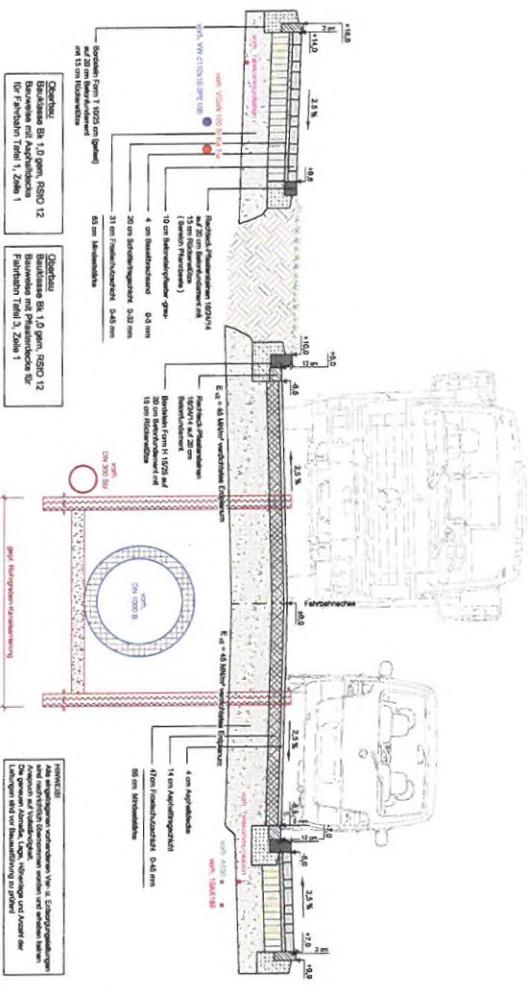
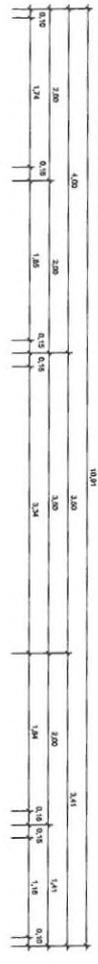
VORABZUG
 Stand: 10.08.2011

Vorbereitung

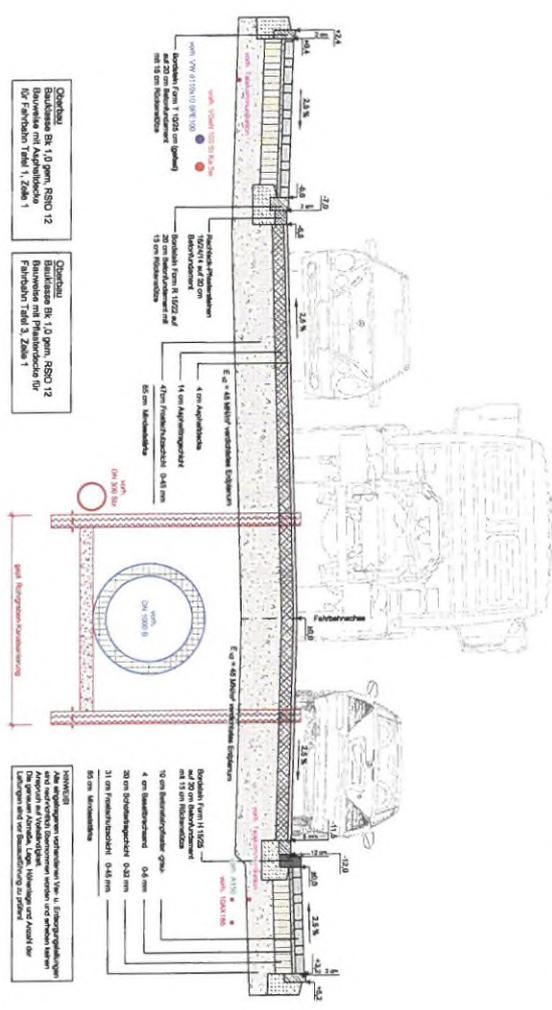
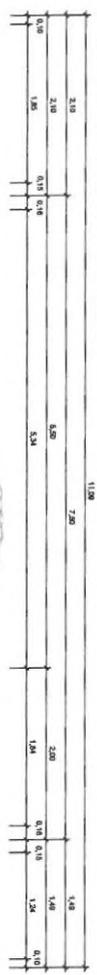
GEWEGE LIND PARTNER

Projektleiter: ...
 Zeichner: ...
 Datum: 1.2011
 Blatt: ...

Regelquerschnitt 1 - Variante
 Beispiel auf einer Breite von 10,81 m mit einem Querschnitt von 2,5 %



Regelquerschnitt 2 - Variante
 Beispiel auf einer Breite von 11,08 m mit einem Querschnitt von 2,5 %



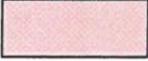
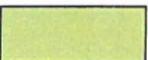
VORABZUG
 anfertigt am: 08.03.2011

Vorplanung

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

GEWECKE UND PARTNER
 Ingenieurbüro für Verkehrsplanung
 125
 372008-00-21-1

Legende - Planung

	Fahrbahn bituminös
	Betonsteinpflaster -grau-
	Grünfläche
	Betonbordstein Form R 15/22 cm
	Betonbordstein Form T 10/25 cm
	1-zeilige Rinne aus Betonsteinen 16/24/14 cm
	Ausbaufläche ca. 844 m ²

Legende - Bestand

67.31	Höhenpunkt
	Kanaldeckel
	Straßenablauf
	Hydrant
	Lampe
	Schaltschrank
	Zufahrt / Zuweg
	Mauer
	Zaun
	Baum

Straßenausbau Bismarckstraße von Dickstraße bis Kaiserstraße

Die Veranlagung des Ausbaus richtet sich nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in Verbindung mit der derzeit gültigen Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Hennef. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Hier sind die Kosten der Freilegung einschließlich Herstellung des Planums, der Frostschuttschicht, der Trag- und Deckschicht der Fahrbahn, des Gehweges, der Straßenbeleuchtung, die Kosten der Straßenoberflächenentwässerung, die Ingenieurhonorare, die Vermessungskosten, die Projektsteuerungskosten und evtl. erforderlicher Grunderwerb beispielhaft anzuführen.

Bei der Anwendung des § 8 KAG NRW trägt die Stadt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach § 3 Abs. 3 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Hennef).

Bei der nach einer Anliegerstraße eingeordneten Bismarckstraße beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen bei der/dem:

Fahrbahn	75 v.H.
Gehweg	80 v.H.
Beleuchtung	80 v.H.
Oberflächenentwässerung	70 v.H.

Anliegerstraßen gelten als Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Der satzungsgemäß ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

Die modifizierte Grundstücksfläche nach Art und Maß richtet sich nach der Art (Wohngrundstück / Gewerbegrundstück) und dem Maß (Anzahl der Vollgeschosse oder Giebelhöhe : 2,8). Hierbei wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor multipliziert und ggfls. addiert. Die Anzahl der Vollgeschosse ergibt sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung.

Satzungsrechtlich gilt als Grundstücksfläche:

Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m von der Anlage oder der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgeblich, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

Aus dem beigegeführten Lageplan ist das derzeit geltende Abrechnungsgebiet dargestellt. Bei mehreren Grundstücken ist die Tiefenbegrenzung angewendet worden. Im Abrechnungsgebiet der Bismarckstraße ist auch ein Grundstück enthalten, deren Grundstücksfläche durch das hintere Maß der baulichen Nutzung bestimmt wird. Die mit „E“ gekennzeichneten Grundstücke erhalten eine Eckstellenvergünstigung.

Die teilweise untenstehende satzungsrechtliche Eckstellenvergünstigung lautet:

Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden Anlagen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur $\frac{2}{3}$ in Ansatz gebracht.

Bei der Gewährung der Eckstellenvergünstigung wird das Vorhandensein von Teileinrichtungen geprüft. Als Beispiel kann angeführt werden: In der Deichstraße wird eine neue Fahrbahn hergestellt, es wird also geprüft, ob diese ebenso in der Dickstraße bereits vorhanden ist. Da das der Fall ist, wird für die flächenmäßige Teileinrichtung Fahrbahn eine Eckstellenvergünstigung gewährt. So wird Teileinrichtung auf Teileinrichtung geprüft. Die schwierige satzungsrechtliche Anwendung der Eckstellenvergünstigung sollten Sie sich vom zuständigen Sachbearbeiter erklären lassen.

Der vorhandene südliche Gehweg wird in einer Breite von 2,0 m funktionsfähig ausgebaut. Dieser Ausbau geht kostenmäßig voll zu Lasten der Stadt, da für das Jahr 1988 ein Gehwegausbau nachgewiesen werden kann. Die Nutzungszeit des Gehweges ist zwar mit 33 Jahren erreicht, aber für eine Zeitspanne von unter 50 Jahren kann nicht aus dem bloßem Alter der Anlage auf deren Abgenutztheit geschlossen werden. In diesem Fall bedarf es einer ins Einzelne gehenden Dokumentation zur Verschlissenheit der Anlage. Der vorliegende Straßenzustandsbericht geht nicht von der Verschlissenheit des Gehweges aus. Nach der von der Verwaltung favorisierten Vorentwurfsplanung soll die nördliche bereits vorhandene Beleuchtung zum südlichen Gehweg versetzt werden, um die Verkehrssicherheit der Fußgänger zu gewährleisten. Hier wird lediglich die lichttechnisch erforderliche Ergänzung beitragsrechtlich berücksichtigt.

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

Die Stadt wird rechtzeitig einen Antrag auf Förderung von 50 v.H. des umlagefähigen Aufwandes der einzelnen beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahme stellen. Bei der Gewährung der Förderung halbiert sich der Beitragssatz für die Anlieger. Zahlungserleichterungen sind unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des § 8a KAG NRW möglich.

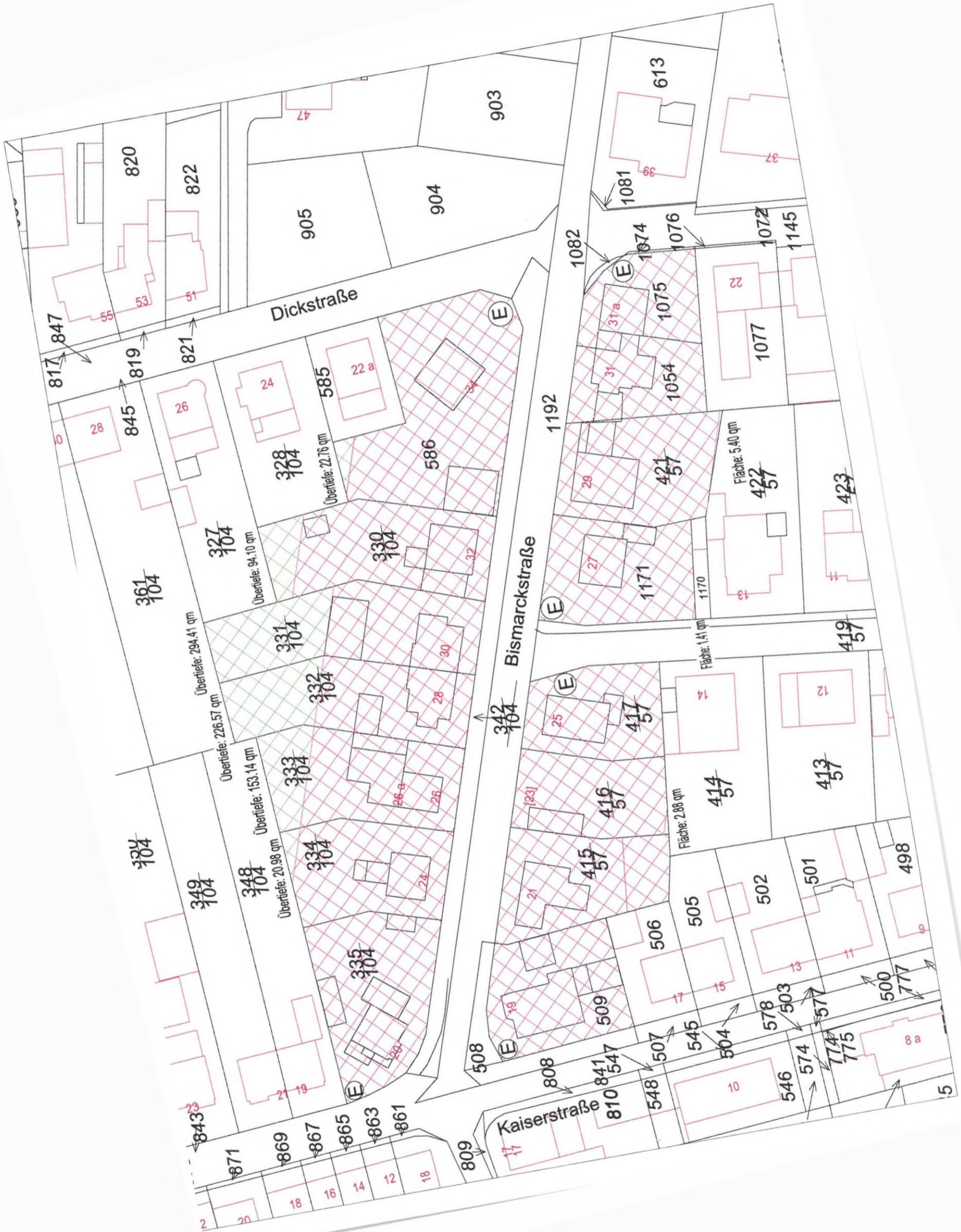
Dem Veranlagungsverfahren ist ein Anhörungsverfahren vorgeschaltet. Hier ist von Ihnen zu prüfen, ob das richtige Grundstück veranlagt wird und Sie noch der beitragspflichtige Eigentümer sind. Im Serviceteil des Anhörungsschreibens ist bereits die Berechnung des Straßenbaubeitrages enthalten.

Die Vorausleistung auf den Straßenbaubeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

Nach der geschätzten Kostenberechnung des beauftragten Ing.-Büros und der Fläche des derzeit bekannten Abrechnungsgebietes ergibt sich ein Beitragssatz von 39 €/m² Grundstücksfläche. Dieser Beitragssatz kann sich nach dem Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung und durch Veränderungen im Abrechnungsgebiet verändern. Wie oben bereits angeführt, halbiert sich dieser Beitragssatz für die Anlieger, wenn die Straßenbaumaßnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert wird.

Satzungen:

Im Intranet der Stadt ist unter Recht & Gesetz, Ortsrecht, 66 Tiefbau die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Hennef (Sieg) einsehbar.



Dickstraße

Bismarckstraße

Kaiserstraße

324/104

349/104

348/104

333/104

334/104

335/104

332/104

331/104

342/104

327/104

328/104

330/104

331/104

332/104

333/104

334/104

335/104

336/104

361/104

327/104

328/104

330/104

331/104

332/104

333/104

334/104

335/104

336/104

337/104

338/104

339/104

340/104

341/104

342/104

343/104

344/104

345/104

346/104

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

865

863

861

809

810

841

847

808

548

545

817

845

821

819

847

820

822

843

869

867

Ansprechpartner:

Videoinformationsveranstaltung am 30.03.2021

Sofern Sie an der Videoinformationsveranstaltung zum Straßenausbau der Bismarckstraße am 30.03.2021 ab 17 - 17.45 Uhr teilnehmen wollen, melden Sie sich doch bitte vorher rechtzeitig bis zum 29.03.2021 bei Herrn Steu an.

Stadtbetriebe Hennef - AöR
Fachbereich Tiefbau

Herr Steu

02242 / 888 – 263
lukas.steu@hennef.de

Informationen zu den Straßenbaubeiträgen erhalten Sie bei:

Stadtbetriebe Hennef – AöR
Fachbereich Finanzen

Herr Irsali

02242 / 888 – 706
husam.irsali@hennef.de

Allgemeine Fragen zum Straßenbau beantwortet Ihnen:

Ingenieurbüro für Infrastruktur Dirk Thoma
Projektsteuerung von Straßenbaumaßnahmen

Herr Thoma

02242/ 888 - 586